

34. Abgrenzung des Grundeigentumes und der Bergwerks-Berechtigung.

III. Zivilsenat. Ur. v. 27. Oktober 1891 i. S. B. u. Sch. (Bekl.) w. v. R. (Kl.) Rep. III. 140/91.

I. Landgericht Rudolstadt.

II. Oberlandesgericht Jena.

Aus den Gründen:

„Die Beklagte nimmt auf Grund des ihr verliehenen Rechtes zum Abbaue des Kupferschieferflözes im Kyffhäusergebirge das Recht in Anspruch, Fremde in die dort belegene sogenannte „Barbarossa-Höhle“, eine natürliche Tropfsteinhöhle, einzuführen, sichts auch in dieser Instanz nicht mehr die Annahme des Berufungsrichters an, daß sie dies seit langer Zeit, und zwar gegen ein vom Bergamte

reguliertes Eintrittsgeld und unter der Oberaufsicht desselben habe thun lassen. Der Kläger bestreitet ihr auf Grund seines Eigentumes an der Höhle das Recht hierzu und verlangt Unterlassung der Einführung von Fremden in dieselbe unter Hinweis auf angeblich der Höhle drohende Beschädigungen. Außer Streit ist, daß das über der ganzen Höhle liegende Gebäude im Eigentume des Klägers steht; andererseits erkennt dieser an, daß die Beklagte gemäß ihrer Beleihung zur bergmännischen Ausnutzung der Höhle berechtigt ist, und will ihrer Ausnutzung, soweit diese bergmännisch ist, nicht entgegen treten.

Mit Recht geht daher die Beklagte bei der Begründung ihres Rechtsmittels davon aus, daß die Entscheidung des ganzen Rechtsstreites darauf beruhe, in welchem Umfange das klägerische Eigentum an der Höhle durch das dem Beklagten zustehende Bergbaurecht an dem Kyffhäusergebirge und insonderheit an der fraglichen Stelle beschränkt werde. Zur Begründung der von ihr vertretenen Ansicht führt sie aus, daß dies in dem ganzen Umfange der bergbaulichen Einrichtungen und Anlagen geschehe, dergestalt, daß sie innerhalb derselben unumschränkt disponieren könne und eine Konkurrenz des Eigentümers nicht zu dulden brauche. Dieser Satz gelte allgemein und schlechthin, müsse daher auch auf den vorliegenden Fall, wo der zum Zwecke des Bergbaues getriebene Stollen auf eine natürliche Höhlung gestoßen sei und letztere die Verbindung der beiden Teile des Stollens herstelle, Anwendung leiden. Wäre daher die Barbarossa-Höhle nur einen Teil des Bergwerkes, und stehe ihr — der Beklagten — die uneingeschränkte Verfügung und Nutzung in betreff des letzteren zu, so könne sie vom Eigentümer auch nicht an der Ausnutzung desselben durch Zuführung des Publikums zur Besichtigung gegen Eintrittsgeld behindert werden, zumal sie in der Höhle jederzeit den nur zeitweilig dort eingestellten Betrieb des Bergbaues wieder aufnehmen könne.

Diese Ansicht kann indessen nicht gebilligt, es muß vielmehr im wesentlichen der zu dem entgegengesetzten Resultate führenden Ausführung des Berufungsrichters beigetreten werden.

Derfelbe verkennt keineswegs, daß die Bergbauberechtigung nicht bloß das Recht zur Gewinnung der vertriehenen Fossilien und damit

das Recht zu allen hierzu erforderlichen Dispositionen über Gestein und Erdreich unter Tag giebt, sondern daß dem Bergbauberechtigten auch die Verfügung über alle zu jenem Zwecke getroffenen Anlagen, namentlich Stollen und Schächte, zusteht. Er verkennt auch nicht, daß möglicherweise die beim Einschlagen von Schächten und beim Treiben von Stollen vorgefundenen Höhlungen (Schlotten) Bestandteile von ersteren werden, und nimmt an, daß sie dadurch unter die gleiche Dispositionsbefugnis wie jene fallen können. Immer und überall findet er aber diese wie jene durch den Zweck des Bergbaues bedingt und beschränkt, sodaß jeder Gebrauch derselben, der diesem Zwecke nicht dient, als ausgeschlossen und als unberechtigter Eingriff in das Eigentum des Grundbesizers zu gelten hat. Die Bergbauberechtigung giebt dem Inhaber das Recht, das fremde Grundeigentum durch unterirdischen, bergmännischen Bau zum Zwecke der Auffuchung und Gewinnung der vertriehenen Fossilien auszunutzen und die hierzu nötigen unterirdischen Bauten vorzunehmen, auch die sich etwa dabei vorfindenden Höhlungen zu diesem Zwecke zu verwenden. Sie giebt ihm aber eben nur dieses Recht, das demnach in jenem Zwecke seine Bedingung und Schranke gegenüber dem absoluten Rechte des Eigentumes, wie es das gemeine Recht anerkennt, finden muß. Wieweit hierin die Befugnis zu finden ist, die zu bergmännischen Zwecken hergestellten künstlichen Anlagen und Einrichtungen auch zu anderem Behufe (z. B. zu Schaustellungen) zu verwenden, kann unerörtert bleiben, da hierüber zur Zeit nicht gestritten wird. Keinesfalls kann dies geschehen bezüglich solcher Höhlungen, die der Bergbauberechtigte nicht erst für den Bergbau herstellt, sondern als natürliche vorfindet, und zwar kraft seiner Bergbauberechtigung benutzen kann, aber doch nicht weiter benutzen darf, als dieses durch den Zweck des Bergbaues begrenzte Recht reicht. Nun hat aber der Berufsrichter thatsächlich festgestellt, daß die Einführung von Fremden in die Barbarossa-Höhle überhaupt in keiner Verbindung mit dem Bergbaue der Beklagten steht, indem ein solcher in derselben oder der Stollenfortsetzung jenseits nicht stattfindet, schaulustige Fremde auch nicht zur Besichtigung von Bergwerksanlagen, sondern lediglich zur Besichtigung der natürlichen Höhle eingeführt werden. Eine solche Benutzung und gewerbliche Ausbeutung der letzteren liegt außerhalb der Zwecke des Bergbaues und darum außerhalb der Grenzen einer Bergbauberechtigung, und der

Kläger ist zur Zurückweisung eines solchen Eingriffes in sein Eigentum mit Recht für befugt erachtet worden.“